

Gemeinde Brütten



Überführung des bestehenden Zusammenarbeitsvertrags in einen Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Brütten und Nürens Dorf betreffend Besorgung der Feuerwehr

**Beleuchtender Bericht und
Abstimmungsvorlage des Gemeinderats**

**Urnenabstimmung vom
18. Juni 2023**

Abstimmungsfrage:

Stimmen Sie der Überführung des Zusammenarbeitsvertrags in einen Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Brütten und Nürensdorf betreffend Besorgung der Feuerwehr zu?

Sachverhalt

Per 1. Januar 2018 wurde der Zweckverband Feuerwehr Altbach aufgelöst und das Feuerwehrwesen mit der Gemeinde Nürensdorf infolge des neuen Gemeindegesetzes, in Kraft getreten per 1.1.2018, in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt. In der Folge beanstandete das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Rechnungsführung und verlangte umfangreiche Anpassungen ohne wesentliche Veränderungen für das Feuerwehrwesen, so beispielsweise, die Buchhaltung in beiden Gemeinden zu führen.

Um diesen administrativen Mehraufwand zu verhindern, sind die beiden Gemeinderäte übereingekommen, die Feuerwehr neu in einen Anschlussvertrag mit Nürensdorf als Trägergemeinde zu überführen. Damit wäre die auch bisher gelebte Buchhaltungspraxis rechtlich zulässig.

Die nicht durch Einnahmen, inkl. GVZ-Beiträge und allfällige andere Staatsbeiträge, gedeckten Betriebskosten werden von den Vertragsgemeinden nach bisherigem Schlüssel getragen.

Die Mitsprache beider Gemeinden erfolgt wie zuvor auch über die paritätisch zusammengesetzte Feuerwehrkommission.

Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Brütten, Art. 9, Obligatorische Urnenabstimmung, ist die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen - wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind - der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Die Gemeinde Brütten gibt mit dem Abschluss des Anschlussvertrags hoheitliche Befugnisse ab. Allerdings haben diese grundsätzlich kaum Auswirkungen, da die Gemeinde höchstens bei der Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeugs an die Urne müsste, was auch mittelfristig als eher unwahrscheinlich taxiert wird.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen deshalb, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Anschlussvertrag zuzustimmen.

Auf der folgenden Seite finden Sie den entsprechenden Anschlussvertrag inkl. Anhang.

gemeinde **nürendorf**



Anschlussvertrag

zwischen den Politischen Gemeinden Nürendorf
(Trärgemeinde) und Brütten (Anschlussgemeinde)

betreffend
Besorgung der Feuerwehr

Vom 18. Juni 2023

In Kraft ab: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Aufgaben der Vertragsgemeinden	3
Organisation		3
Art. 4	Zusammensetzung Feuerwehrkommission	3
Art. 5	Aufgaben und Kompetenzen Feuerwehrkommission	4
Art. 6	Aufgabendelegationen	4
Art. 7	Gesamtbestand	4
Art. 8	Alarmierung	4
Infrastruktur		5
Art. 9	Löschwassieranlagen	5
Art. 10	Ausrüstung und Material	5
Art. 11	Feuerwehrgebäude	5
Finanzen		5
Art. 12	Finanzierung der Betriebskosten	5
Art. 13	Administration und Rechnungsführung	5
Art. 14	Gebäudeversicherungsbeiträge	6
Schlussbestimmungen		6
Art. 15	Schlichtungsverfahren	6
Art. 16	Kündigung Vertrag	6
Art. 17	Änderung Vertrag	6
Übergangsbestimmungen		6
Art. 18	Überführung der Vermögenswerte	6
Art. 19	Inkrafttreten	7
Anhang 1: Aufwandstabelle für die Administration und Rechnungsführung		8

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Dieser Vertrag basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)
- Feuerwehrverordnung (LS 861.2)
- Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211)
- Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich
- Gemeindegesetz vom 20. April 2015, § 71 (in Kraft ab 1.1.2018)

Art. 2 Zweck

¹Die Politische Gemeinde Nürensdorf (Trärgemeinde) schliesst mit der Politischen Gemeinde Brütten (Anschlussgemeinde) zur Besorgung des Feuerwehrwesens (Ortsfeuerwehr) einen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz (GG) ab.

²Die Ortsfeuerwehr wird "Feuerwehr Altbach" genannt.

³Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

Art. 3 Aufgaben der Vertragsgemeinden

¹Die Trärgemeinde erfüllt für die Anschlussgemeinde die Aufgaben einer Ortsfeuerwehr gemäss den massgebenden rechtlichen Vorgaben und den Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

²Die Trärgemeinde stellt das notwendige Personal an, rekrutiert, entschädigt und versichert die Feuerwehrleute. Ausserdem schafft sie die Fahrzeuge und Gerätschaften an und versichert diese.

³Die Anschlussgemeinde beteiligt sich an der Finanzierung der Feuerwehr und delegiert ihre in Art. 4 genannte Vertretung in die Feuerwehrkommission der Trärgemeinde.

Organisation

Art. 4 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

¹Die Mitsprache beider Gemeinden erfolgt über die paritätisch zusammengesetzte Feuerwehrkommission. Die Feuerwehrkommission ist eine unterstellte Kommission der Trägergemeinde und umfasst:

- die/der Ressortverantwortliche der Gemeinde Nürens Dorf als Präsident
- die/der Ressortverantwortliche der Gemeinde Brütten als Vizepräsident
- je ein weiteres durch den jeweiligen gewählten Gemeinderat gewähltes Mitglied

²Der/die Feuerwehrkommandant/in oder der/die stellvertretende Feuerwehrkommandant/in und ein weiteres vom Feuerwehrkommando bestimmtes Mitglied des Feuerwehrekaders nehmen an den Sitzungen der Feuerwehrkommission mit beratender Stimme teil.

³Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen Feuerwehrkommission

¹Die Feuerwehrkommission erlässt eine eigene Geschäftsordnung.

²Die Feuerwehrkommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

- Erlass einer eigenen Geschäftsordnung,
- Erlass von weiteren Vorschriften,
- die Leitung der Feuerwehr,
- die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an den Gemeinderat Nürens Dorf,
- die Antragstellung für die feuerwehrspezifischen Konten im Vorschlag und die Stellungnahme zu den feuerwehrspezifischen Konten in der Jahresrechnung der Gemeinde Nürens Dorf,
- der Vollzug der Beschlüsse,
- die Wahl und Entlassung des Kommandanten und des Ausbildungschefs,
- Überwachung der Kaderplanung,

- Entscheid über Kostenverrechnung bei Einsätzen (ohne VK-Einsätze),
- der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages,
- Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
- Beschlussfassung über neue, nicht gebundene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000.00,
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00,
- der Abschluss von Vereinbarungen im Rahmen der Kompetenzordnung mit den Verbandsgemeinden oder Dritten über Miete, Betrieb und Unterhalt der für das Einstellen der Fahrzeuge, Geräte usw. erforderlichen Bauten.

³Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann der Feuerwehrkommission weitere Geschäfte zur Beratung vorlegen.

⁴Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann die Geschäfte der Feuerwehrkommission in begründeten Fällen an sich ziehen.

Art. 6 Aufgabendelegationen

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 7 Gesamtbestand

¹Der Personalbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

²Für die Rekrutierung des Gesamtbestands von Angehörigen der Feuerwehr engagieren sich beide Vertragsgemeinden.

Art. 8 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt nach dem Konzept der GVZ. Die Gemeinden unterhalten eine gemeinsame Alarmstelle.

Infrastruktur

Art. 9 Löschwasseranlagen

Die Träger- und Anschlussgemeinde sorgen eigenständig auf ihrem Gebiet für die Bereitstellung und den Unterhalt der Löschwasseranlagen.

Art. 10 Ausrüstung und Material

¹Anschaffungen und Investitionen werden nach der Finanzkompetenzordnung gemäss diesem Vertrag sowie der Trägergemeinde bewilligt und fallen ins Eigentum der Trägergemeinde.

²Bedeutende Anschaffungen und Investitionen, welche die Leistungsabgeltung der Anschlussgemeinde massgeblich beeinflussen, sind frühzeitig im Rahmen einer koordinierten Investitionsplanung mit der Anschlussgemeinde zu besprechen.

Art. 11 Feuerwehrgebäude

¹Die bestehenden, für die Feuerwehr benötigten Gebäude in Nürensdorf und Brütten bleiben im Eigentum der Träger- bzw. Anschlussgemeinde und werden von ihr unterhalten. Die Standortgemeinden sind auch für allfällige Um- und Neubauten zuständig.

²Für die Gebäudenutzung durch die Feuerwehr Altbach berechnet die jeweilige Standortgemeinde einen kalkulatorischen Mietzins nach einheitlichen Kriterien, in dem die Unterhaltskosten eingeschlossen sind.

Finanzen

Art. 12 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen, inkl. GVZ-Beiträge und allfällige andere Staatsbeiträge, gedeckten Betriebskosten werden von den Vertragsgemeinden nach folgendem Schlüssel getragen:

- 50 % der Kosten aufgrund der Zahl der Einwohner jeder Gemeinde am 31. Dezember des Vorjahres
- 50 % der Kosten aufgrund der Summe der Gebäudeversicherungswerte jeder Gemeinde am 31. Dezember des Vorjahres.

²Die Trärgemeinde kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen verlangen. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 13 Administration und Rechnungsführung

¹Die Gemeinde Nürens Dorf führt die zentrale Administration und ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Sie setzt den Voranschlag fest und ist für die Abnahme der Jahresrechnung zuständig. Zuständig für die Prüfung sind demnach die RPK Nürens Dorf und deren Kontrollorgan.

²Die Trärgemeinde stellt der Anschlussgemeinde für die Administration und die Rechnungsführung die anteiligen Kosten in Rechnung. Als Grundlage dient die Aufwandstabelle gemäss Anhang 1, welche nach dem Schlüssel in Art. 12 von der Träger- und Anschlussgemeinde getragen werden.

³Die Trärgemeinde teilt der Anschlussgemeinde jeweils bis 31. August des Vorjahres die in ihrem Budget zu berücksichtigende Leistungsabgeltung mit.

⁴Die Betriebsrechnung der Feuerwehr ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Anschlussgemeinde entrichtet ihre Zahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

⁵Die Trärgemeinde gewährt der Anschlussgemeinde Einsicht in die Rechnungsführung der Feuerwehr.

⁶Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Trägergemeinde die Zahlen, die die Anschlussgemeinde zur Erstellung ihrer Jahresrechnung benötigt.

Art. 14 Gebäudeversicherungsbeiträge

¹Die Feuerwehrkommission stellt bei der GVZ Antrag für die Zusicherung und Auszahlung von Sub-ventionen an die Kosten der Feuerwehr Altbach.

²Für Beiträge an Löschwasseranlagen bleibt die jeweilige Standort-gemeinde der Anlage zuständig.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Schlichtungsverfahren

¹Erscheint bei Uneinigkeit der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für einen Einigungsvorschlag zur Begutachtung vorgelegt.

²Kann trotz Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden gilt der ordentliche Rechtsweg gemäss kantonaler Gesetzgebung.

Art. 16 Kündigung Vertrag

¹Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils auf Jahresende gekündigt werden. In gegenseitigem Einvernehmen sind kürzere Fristen möglich.

²Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 17 Änderung Vertrag

Vertragsänderungen bedürfen Zustimmung beider Vertragsgemeinden.

Übergangsbestimmungen

Art. 18 Überführung der Vermögenswerte

Der Verkehrswert des vorhandenen Materials, der Grundausrüstung und Fahrzeuge wird per 31.12.2023 ermittelt und als Pauschalbetrag zu Gunsten der Anschlussgemeinde bei deren Leistungsabgeltung in Abzug gebracht.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Träger- und der Anschlussgemeinde per 1. Januar 2024 in Kraft.

Nürensdorf, 24.01.2023

Christof Bösel
Gemeindepräsident

Andreas Ledermann
Gemeindeschreiber

Brütten, 18. Juni 2023 (Urnenabstimmung)

Fritz Stähli
Gemeindepräsident

xxx
Gemeindeschreiber

Von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zustimmend zur Kenntnis genommen:

Zürich,

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Kurt Steiner, Leiter Feuerwehr

Anhang 1:

Aufwandstabelle für die Administration und Rechnungsführung durch die Gemeinde Nürensdorf

Aufgaben	Abteilung	Zeitaufwand pro Einheit in Std.	Einheiten	Jahresaufwand in Std.	Stundensatz	Aufwand
Buchhaltung	Finanzen	-	-	56.00	CHF 100.00	CHF 5'600.00
GR Sitzungen	Präsidentiales	-	-	10.00	CHF 150.00	CHF 1'500.00
Budget	Sicherheit	2.00	1	2.00	CHF 122.50	CHF 245.00
Kommissionssitzungen	Sicherheit	2.00	3	6.00	CHF 100.00	CHF 600.00
Korrespondenz	Sicherheit	0.25	40	10.00	CHF 122.50	CHF 1'225.00
Lohnabrechnungen	Sicherheit	2.00	1	2.00	CHF 122.50	CHF 245.00
Protokolle schreiben	Sicherheit	3.00	3	9.00	CHF 122.50	CHF 1'102.50
Rechnungen kontieren	Sicherheit	0.25	200	50.00	CHF 100.00	CHF 5'000.00
Sitzungen vorbereiten	Sicherheit	1.00	3	3.00	CHF 100.00	CHF 300.00
				148.00		CHF 15'817.50

Der Aufwand wird durch den Schlüssel gemäss Art. 12 geteilt

Abschied Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Überführung des Zusammenarbeitsvertrags in einen Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Brütten und Nürensdorf betreffend Besorgung der Feuerwehr zuzustimmen.

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die RGPK beantragt der Stimmbevölkerung, der Überführung des Zusammenarbeitsvertrags in einen Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Brütten und Nürensdorf betreffend Besorgung der Feuerwehr zuzustimmen (geplantes Inkrafttreten per 1. Januar 2024).

Die Unterlagen können auch auf unserer Website www.bruetten.ch heruntergeladen oder in der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.